

Niedersächsisches Ministerialblatt

56. (61.) Jahrgang

Hannover, den 22. 3. 2006

Nummer 11

INHALT

A. Staatskanzlei		H. Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	
Bek. 6. 3. 2006, Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland	185		
B. Ministerium für Inneres und Sport		I. Justizministerium	
RdErl. 23. 12. 2005, Meldung wichtiger Ereignisse und Erstattung von Verlaufsberichten	186		
RdErl. 21. 2. 2006, Ermächtigung zur Erteilung von Verwarnungen durch die Polizei	188	K. Umweltministerium	
RdErl. 27. 2. 2006, Maßnahmen der Polizei aus Anlass größerer Sportveranstaltungen	188	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	
Bek. 3. 3. 2006, Anerkennung der FAMA Kunststiftung ...	190	Bek. 27. 2. 2006, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (ExxonMobil Production Deutschland GmbH)	192
Bek. 6. 3. 2006, Anerkennung der Arwed Löseke Hochschul-Stiftung	190	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig	
Bek. 8. 3. 2006, Anerkennung der Klaus-Kamp-Stiftung ...	190	Bek. 3. 3. 2006, Öffentliche Bekanntmachung eines Genehmigungsverfahrens (Heyne & Penke Verpackungen GmbH, Dassel)	192
C. Finanzministerium		Bek. 8. 3. 2006, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Biogasanlage Brandt, Salzdahlum)	193
Bek. 16. 2. 2006, Steuerliche Behandlung von Aufwandsentschädigungen (§ 3 Nr. 12 EStG); Steuerfreiheit der Kostenpauschale für Mitglieder des Bundesrates	191	Bek. 8. 3. 2006, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Biogasanlage Domke, Hedeper)	193
D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Celle	
Erl. 24. 1. 2006, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Betreuungsvereinen	191	Bek. 9. 3. 2006, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Verbrennungsmotorenanlage Meyer, Soltau-Wolterdingen)	194
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven	
F. Kultusministerium		Bek. 27. 2. 2006, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Von der Lieth, Elmlohe)	194
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg	
		Bek. 17. 2. 2006, Feststellung gemäß § 3 a UVPG und § 4 NUVPG [Firma Wilhelmshavener Raffineriegesellschaft mbH (WRG)]	194

A. Staatskanzlei**Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland****Bek. d. StK v. 6. 3. 2006 — 204-11700-5JP —**

Die Botschaft von Japan hat der Bundesregierung mit Verbalnote vom 20. 2. 2006 mitgeteilt, dass der Leiter des Generalkonsulats in Hamburg, Herr Tatsuya Miki, abberufen wurde.

Das Herrn Tatsuya Miki am 24. 9. 2003 erteilte Exequatur als Generalkonsul ist somit erloschen.

B. Ministerium für Inneres und Sport**Meldung wichtiger Ereignisse
und Erstattung von Verlaufsberichten**

RdErl. d. MI v. 23. 12. 2005 — LPP 4.1-02041 —

— VORIS 21021 —

Meldungen wichtiger Ereignisse (WE-Meldungen) und Verlaufsberichte sind Grundlagen für aktuelle polizeiliche Lagebilder und dienen der Unterrichtung politischer Entscheidungsträger, der Vorbereitung strategischer Entscheidungen und der Dienst- und Fachaufsicht. Ferner sollen sie dazu beitragen, auf Entwicklungen und Ereignisse im Bereich der Inneren Sicherheit sofort polizeilich reagieren zu können. Im Bereich des polizeilichen Staatsschutzes sind Verlaufsberichte über demonstrative Aktionen eine wichtige Informationsquelle für die Auswertung und Analyse.

1. Wichtige Ereignisse

1.1 Wichtige Ereignisse i. S. dieses RdErl. sind, auch bei nicht originärer Zuständigkeit der Polizei, insbesondere:

1.1.1 Sachverhalte, die geeignet sind,

- die Öffentliche Sicherheit erheblich zu gefährden oder zu stören,
- in der Öffentlichkeit Aufsehen oder Beunruhigung zu erregen,
- in den Medien zu besonderen Erörterungen zu führen,
- überregional Folgeaktionen auszulösen oder
- wegen des Verhaltens von Polizeibeamtinnen oder Polizeibeamten das Ansehen der Polizei in der Öffentlichkeit zu schädigen.

1.1.2 Sachverhalte, bei denen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte in Ausübung des Dienstes schwer verletzt oder getötet wurden.

1.1.3 Sachverhalte, bei denen zur Beseitigung der Gefahr oder des eingetretenen Schadens für die Öffentliche Sicherheit über die nach dem Nds. SOG durch die Polizei zu treffenden Sofortmaßnahmen hinaus ein Eingreifen der zuständigen allgemeinen Gefahrenabwehrbehörden oder einer Fachbehörde erforderlich ist. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn zum Schutz der Bevölkerung Warnungen ausgesprochen, Verhaltenshinweise gegeben oder Maßnahmen angeordnet und sofort vollzogen werden müssen. Von einem relevanten Sachverhalt ist regelmäßig auszugehen, wenn zur Beseitigung einer Störung, außer der örtlich zuständigen Feuerwehr bzw. dem Rettungsdienst, auch für den überörtlichen Einsatz vorgesehene Einheiten der Feuerwehr (z. B. Gefahrgutzüge, ABC-Einheiten) oder des Katastrophenschutzes oder der Hilfsorganisationen (Sanitäts- und Betreuungseinheiten), der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk (THW) oder fachkundige Berater koordiniert eingesetzt werden.

Gefahren- und Schadenslagen in diesem Sinne sind insbesondere:

- Massenanfall verletzter oder betroffener Personen ein Ereignis, bei dem eine Vielzahl von Verletzten oder Betroffenen versorgt oder betreut werden müssen, insbesondere bei Unfall eines Verkehrsflugzeugs, eines Eisenbahnzuges, eines Reisebusses oder eines anderen Verkehrsmittels mit Personenschäden;
- Gefährdung durch biologische, chemische, giftige, ätzende oder radioaktive Stoffe
 - ein Schadensfall, bei dem aufgrund einer Explosion biologische/chemische/radioaktive Stoffe freigesetzt werden und Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung getroffen werden müssen;

- ein Schadensfall in einem Störfallbetrieb (Seveso-II-Richtlinie), bei dem eine Alarmstufe nach einem Sonderplan ausgelöst wird;
- ein Schadensfall, bei dem Gefahrgüter, gefährliche chemische Stoffe, giftige, ätzende oder radioaktive Stoffe an der Schadensstelle den Einsatz von Spezialkräften (Gefahrgut- oder ABC-Abwehrzug) erfordern (Gefahrgut-Alarmstufe);
- ein Schadensereignis, bei dem sich eine Gefahrstoffwolke bildet, die eine Warnung der Bevölkerung über Rundfunk und/oder Fernsehen erfordert;
- Gefährdung durch Epidemien und Seuchen bei Mensch und Tier;
- Infrastrukturschäden
 - ein Schadensfall, bei dem Einrichtungen der Infrastruktur betroffen sind (z. B. Verkehrswege, Ver- und Entsorgungsanlagen, für die Versorgung der Bevölkerung wichtige Einrichtungen oder Betriebe), die infolge des Schadensereignisses für einen längeren Zeitraum ausfallen können;
 - ein Schadensfall, bei dem Hilfskräfte aus einem anderen Landkreis oder einer anderen kreisfreien Stadt zur Schadensbekämpfung hinzugezogen worden sind (über Nachbarschaftshilfe nach dem NBrandSchG hinaus);
- Naturereignisse
 - Freiflächenbrände (betroffene Fläche [10 Hektar, Waldbrandgefahrenstufe 4 oder 5);
 - Überschwemmungen, Hochwasser oder Sturmflut, von denen eine unmittelbare Gefährdung der Bevölkerung ausgeht bzw. durch die Infrastrukturschäden drohen;
 - Erdbeben, Stürme und Orkane mit schweren Personen- oder erheblichen Sachschäden.
- 1.1.4 Sonstige Zwischenfälle im Zusammenhang mit radioaktiven Stoffen, einschließlich Verdachtslagen (die nicht Nummer 1.1.3 unterliegen);
- 1.1.5 Versammlungsrechtliche Aktionen sowie größere Veranstaltungen anderer Art, die von Bedeutung sind oder starke polizeiliche Kräfte binden;
- 1.1.6 Polizeiliche Maßnahmen, die eine besondere politische Bedeutung erlangen können;
- 1.1.7 Polizeilicher Schusswaffengebrauch;
- 1.1.8 Straftaten von Personen, die sich im Strafvollzug einer Justizvollzugsanstalt bzw. im Maßregelvollzug eines Landeskrankenhauses befinden, und die Tat außerhalb dieser Anstalten begangen wird;
- 1.1.9 Todesfälle in behördlichem Gewahrsam sowie Entweichen aus behördlichem Gewahrsam;
- 1.1.10 Besondere Vorkommnisse im Luftverkehr, und zwar:
 - Unfälle mit Luftfahrzeugen gemäß § 1 des Luftverkehrsgesetzes, bei denen eine Person getötet oder schwer verletzt worden oder ein schwerer Schaden entstanden ist;
 - alle schadensfreien ungenehmigten Außenlandungen von Flugzeugen, Drehflüglern und Luftschiffen (§§ 1 und 25 des Luftverkehrsgesetzes i. V. m. § 15 der Luftverkehrs-Ordnung);
 - vermisste Luftfahrzeuge;
 - Sachverhalte, die Relevanz für die Sicherheit des Luftverkehrs haben können;
- 1.1.11 Sachverhalte, die Relevanz für die Sicherheit des Seeverkehrs haben können.
- 1.2 In Zweifelsfällen ist von einem wichtigen Ereignis auszugehen.

1.3 WE-Meldungen sind auf das Wesentliche zu beschränken. Personenbezogene Daten sind nur aufzunehmen, soweit ihre Kenntnis für die gesetzliche Aufgabenerfüllung der Adressaten erforderlich ist (z. B. wenn die WE-Meldung gleichzeitig Fahndungszwecken dient). Ansonsten sind die Angaben so zu anonymisieren, dass aus ihnen die betroffene natürliche Person nicht erkennbar wird.

Darüber hinaus ist die Übermittlung personenbezogener Daten von Personen des öffentlichen Lebens oder der Zeitgeschichte zulässig, wenn sie wichtiger Bestandteil der Information sind oder die WE-Meldepflicht erst begründen.

1.4 Meldungen über Straftaten von Personen, die sich zur Tatzeit im Strafvollzug befinden, sollen ggf. Angaben über die gewährte Vollzugslockerung (Freigang, Ausgang, Urlaub) enthalten. Darüber hinaus ist die sachbearbeitende Dienststelle anzugeben.

1.5 In der WE-Meldung ist im Kopf anzugeben, ob der Inhalt pressefrei, pressefrei mit Ausnahme oder nicht pressefrei ist.

1.6 Die Möglichkeit der Einstufung i. S. der Verschlussachenanweisung bleibt unberührt.

2. Verlaufsberichte

2.1 Verlaufsberichte sind zu erstatten, wenn geschlossene Einheiten eingesetzt sind oder der geschlossene Einsatz nachträglich angeordnet wird.

Die am Einsatzort gewonnenen Erkenntnisse sind Grundlage für

- die Erstellung eines staatschutzpolizeilichen Gesamtlagebildes,
- das Erkennen und Bewerten von Entwicklungen in den Phänomenbereichen Links-, Rechts- und Ausländerextremismus sowie Terrorismus,
- die Aufstellung von Prognosen und das Abgeben von Einschätzungen im Hinblick auf den Verlauf zukünftiger Veranstaltungen,
- die Vorbereitung von Entscheidungen bei künftigen Verbotserfügungen,
- die Unterrichtung politischer Entscheidungsträger.

2.2 Verlaufsberichte sind schematisiert und unter Verwendung folgender Überschriften zu erstatten:

Betreff (Kurzbezeichnung des Anlasses)

1. Lage, Anlass
2. Zeit, Dauer
3. Ort
4. Eingesetzte Kräfte, Polizeiführerin oder Polizeiführer
 - 4.1 Einsatz leitende Behörde, Einsatzleiter
5. Einsatzverlauf
 - 5.1 Ablauf in Stichworten
 - 5.2 Verhalten von Teilnehmerinnen und/oder Teilnehmern, Störern und Unbeteiligten, Störertaktik
Reisten Personen trotz bestehender Verbotsverfügung an bzw. befanden sie sich im weiteren Umfeld?
 - 5.3 Auftreten von Medienvertreterinnen und/oder Medienvertretern
 - 5.4 Eingriffsmaßnahmen nach Art und Umfang oder Begründung für den Verzicht auf erforderliche Eingriffsmaßnahmen, ggf. differenziert nach Phänomenbereichen
 - 5.5 Anwendung von Zwangsmitteln aller Art
 - 5.6 Eingeleitete Ermittlungsverfahren
 6. Verletzte (bei stationären Behandlungen sind diese besonders zu vermerken)
 - 6.1 Beamtinnen und Beamte
 - 6.2 Andere
 7. Sachschäden
 - 7.1 an polizeilichen Führungs- und Einsatzmitteln
 - 7.2 von Bedeutung an sonstigen Objekten

Zusätzlich sind im Zusammenhang mit versammlungsrechtlichen Veranstaltungen aufzunehmen:

- 5.7 Worauf ist ein gewalttätiger Verlauf zurückzuführen? (Ging die Initiative von einzelnen Störern oder Gruppen aus?)
- 5.8 Welcher Altersschicht gehörten die Versammlungsteilnehmer bzw. Störer an? (z. B. der Aufzug bestand überwiegend aus Jugendlichen der linken Szene)

Verzichtbare Nummern sind unter Beibehaltung der Systematik wegzulassen.

Die Nummern 1.3, 1.5 und 1.6 gelten analog.

3. Meldeverfahren

3.1 WE-Meldungen und Verlaufsberichte sind unverzüglich fernschriftlich, WE-Meldungen ggf. fernmündlich oder per Fax vorab, zu erstatten. Das gilt insbesondere für Ereignisse mit politisch motiviertem Hintergrund, die unmittelbar überregional Folgeaktionen auslösen können.

3.2 Eine sofortige fernmündliche Meldung ist zu erstatten, insbesondere

- in den Fällen der Nummer 1.1.3, ggf. in Abstimmung mit der nichtpolizeilichen Einsatzleitung,
- bei Ereignissen mit extremistischem oder terroristischem Hintergrund einschließlich Verdachtslagen. Dazu zählen z. B. Sachverhalte, die Relevanz für die Sicherheit des Luft-/Seeverkehrs haben können wie Diebstahl von Luftfahrzeugen/Schiffen und vermisste Luftfahrzeuge/Schiffe sowie Brandanschläge.

Zur Abwehr von Gefahren in der Luft durch missbräuchlich bzw. als Waffen verwendete Luftfahrzeuge stehen der Polizei in der Regel keine ausreichenden Einsatzmittel zur Verfügung. Die Polizei bedarf in derartigen Lagen der Unterstützung durch die Streitkräfte. Um das Zusammenwirken mit dem eigens dafür eingerichteten Nationalen Lage- und Führungszentrum (NLFZ) „Sicherheit im Luftraum“ in Kalkar sicherzustellen und die notwendigen Maßnahmen im konkreten Bedrohungs- und Einsatzfall unter äußerst zeitkritischen Bedingungen zu gewährleisten, wurden die Informations- und Kommunikationsabläufe in den „Grundsätzen über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern bei der Abwehr von Gefahren für die Sicherheit im Deutschen Luftraum durch RENEGADE-Luftfahrzeuge“ festgeschrieben und in Niedersachsen umgesetzt.

Gefahrenlagen sind sofort über das Lagezentrum MI dem NLFZ in Kalkar zur weiteren Veranlassung zur Kenntnis zu geben.

3.3 WE-Meldungen sollen durch die erstbefasste Dienststelle, Nachtragsmeldungen durch die sachbearbeitende Dienststelle erstattet werden.

3.4 Bei längerfristigen Einsätzen sind Verlaufsberichte phasenweise zu übermitteln. Daneben ist nach Einsatzende ein zusammengefasster Verlaufsbericht zu erstatten. Die Meldung wichtiger Ereignisse während eines Einsatzes bleibt unberührt.

4. Adressaten

4.1 WE-Meldungen und Verlaufsberichte sind unmittelbar an das Lagezentrum des MI, an das Lage- und Informationszentrum des Landeskriminalamtes Niedersachsen und an die zuständigen und beteiligten niedersächsischen Polizeibehörden zu senden.

4.2 Das NLFV ist unter den Voraussetzungen des NVerfSchG durch die sachbearbeitende Dienststelle zu beteiligen. Dies gilt insbesondere für die den Polizeibehörden benannten Beobachtungsobjekte des NLFV.

4.3 Die polizeilichen Bildungsträger sind – soweit der Inhalt der Meldung von Bedeutung für die dienstliche Aus- oder Fortbildung ist – zu beteiligen.

- 4.4 Die Zentrale Polizeidirektion ist zu beteiligen
- bei Kampfmittelfunden;
 - bei Einsätzen geschlossener Einheiten mit einer Relevanz für die Landeseinsatzorganisation „LEINE“; das gilt insbesondere für Verlaufsberichte;
 - bei Vorkommnissen im Seeverkehr (unter zusätzlicher Beteiligung der Wasserschutzpolizei-Leitstelle in Cuxhaven).

5. Schlussbestimmungen

- 5.1 Sonstige Meldeverpflichtungen bleiben unberührt.
- 5.2 Sofern Meldungen aus sonstigen Meldeverpflichtungen den Anforderungen von WE-Meldungen entsprechen und andere Gründe nicht entgegenstehen, können diese Meldungen auch gleichzeitig als WE-Meldung deklariert werden.

An die
Polizeibehörden und -einrichtungen

– Nds. MBl. Nr. 11/2006 S. 186

Ermächtigung zur Erteilung von Verwarnungen durch die Polizei

RdErl. d. MI v. 21. 2. 2006 — LPP 2.23-05140/13.3 —

— **VORIS 21021** —

Die im Folgenden aufgeführten Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten werden hiermit gemäß § 58 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) ermächtigt, im Rahmen des § 57 Abs. 2 OWiG bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten betroffene Personen zu verwarnen und ein Verwarnungsgeld von 5 bis 35 EUR festzusetzen. Die Ermächtigung erstreckt sich grundsätzlich nur auf solche Ordnungswidrigkeiten, deren Erforschung zu den Dienstaufgaben der ermächtigten Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten gehört.

Zur Erteilung von Verwarnungen werden ermächtigt die zur Beamtin oder zum Beamten auf Probe und zur Beamtin oder zum Beamten auf Lebenszeit ernannten Beamtinnen und Beamten der Polizei.

Andere Beamtinnen und Beamte der Polizei können von der Polizeibehörde ermächtigt werden, zu der sie im Rahmen der Ausbildung zugewiesen werden. Die Ermächtigung ist auf die Dauer der Zuweisung zu beschränken.

An die
Polizeibehörden und -dienststellen
Nachrichtlich:

An die
Verwaltungsbehörden i. S. des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten
Verwaltungsbehörden i. S. des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung

– Nds. MBl. Nr. 11/2006 S. 188

Maßnahmen der Polizei aus Anlass größerer Sportveranstaltungen

RdErl. d. MI v. 27. 2. 2006 — LPP 4.10-12310 —

— **VORIS 21021** —

Bezug: a) RdErl. v. 22. 10. 1991 (Nds. MBl. 1992 S. 503)
– **VORIS 21021 00 00 30 061** —
b) RdErl. v. 23. 12. 2005 (Nds. MBl. 2006 S. 186)
– **VORIS 21021** —

1. Allgemeines

Seit Jahren treten anlässlich von Sportveranstaltungen, insbesondere anlässlich von Veranstaltungen des bezahlten Fußballs, gewaltbereite oder gewalttätige Gruppierungen in

Erscheinung. Ihre Handlungsmuster erstrecken sich vom bloßen auffälligen Verhalten bis zur Begehung von Straftaten. Als Folgen ergeben sich zum Teil schwer wiegende Gesundheits- und Vermögensschäden sowie Beeinträchtigungen des subjektiven Sicherheitsempfindens von Veranstaltungsbesuchern und Bevölkerung.

Dies beschränkt sich nicht ausschließlich auf die jeweiligen Austragungsorte der Sportveranstaltungen, sondern findet immer häufiger bereits auf der Anreise dorthin oder an so genannten Dritortorten statt.

Von daher ist der Bereich Sport und Sicherheit, für den eine ganze Reihe von Organisationen und Behörden Verantwortung tragen, von großer Bedeutung.

2. Nationales Konzept Sport und Sicherheit

Das Nationale Konzept Sport und Sicherheit ist ein von allen Beteiligten getragenes Konzept, mit dem ein einheitliches und abgestimmtes Vorgehen gewährleistet werden soll.

Die Handlungsfelder erstrecken sich von der Fanbetreuung im Rahmen der Sozialarbeit, über bundesweit abgestimmte Stadionordnungen bis hin zur Erarbeitung von Rahmenrichtlinien für Ordnerdienste und bauliche Sicherheitsstandards für Stadien.

An der Umsetzung vor Ort wirkt neben den Kommunen und anderen Trägern öffentlicher Belange auch die Polizei mit. Es bildet weiterhin die Grundlage für Sicherheitsmaßnahmen aus Anlass größerer Sportveranstaltungen.

Soweit in diesem Konzept kostenintensive Vorhaben enthalten sind, stehen dafür keine Finanzmittel zur Verfügung. Die kostenneutralen Inhalte sind gleichwohl umzusetzen.

3. Informationsaustausch

Grundlage polizeilicher Maßnahmen bei sportlichen Großveranstaltungen ist der länderübergreifende Informationsaustausch.

Dieser Informationsaustausch ist auch bei Fußballländer- und DFB-Pokalspielen, aber auch bei anderen sportlichen Großveranstaltungen, bei denen mit entsprechenden Problemen zu rechnen ist, analog anzuwenden.

3.1 Verfahrensbeteiligte

3.1.1 Zentrale Informationsstelle Sporteinsätze (ZIS)

Für alle Bundesländer ist beim Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen eine ZIS eingerichtet.

Sie nimmt folgende Aufgaben wahr:

- Sammlung, Bewertung und Aufbereitung von Nachrichten und Informationen zur Erstellung eines aktuellen Lagebildes;
- Ereignis- und anlassunabhängige Sammlung und Auswertung von Informationen (Medienberichterstattung, wissenschaftliche Unterlagen usw.);
- Dokumentation von Störertaktiken und -techniken, insbesondere von Waffen und gefährlichen Gegenständen;
- Erstellung eines Jahresberichts Fußball;
- Auswertung von Ereignissen in allen Bundesländern und auf internationaler Ebene;
- Steuerung bzw. Verteilung der vorgenannten aufbereiteten Informationen an einen festgelegten Adressatenkreis, auf Anforderung oder aus eigener Initiative;
- Durchführung von Besprechungen mit den Fußballbundesligabehörden.

3.1.2 Landesinformationsstelle Sporteinsätze (LIS)

Bei jedem Bundesland ist eine LIS eingerichtet. In Niedersachsen ist die LIS beim Landespolizeipräsidium/LPP 4 im Lagezentrum angesiedelt.

Sie hat folgende Aufgaben:

- vor und nach einem Spiel die betroffenen Polizeibehörden innerhalb des Landes, die ZIS und die beteiligten Fußballbehörden über Aufklärungsergebnisse, Ereignisse im Zu-

sammenhang mit und Abläufe von Sportveranstaltungen zu informieren;

- als Ansprechstelle für andere Stellen (z. B. die ZIS) zur Verfügung zu stehen bzw. Informationen auf Landesebene zu steuern.

3.1.3 Polizeibehörden/-dienststellen mit Fußballbundesliga- und -regionalligavereinen

Die Polizeibehörden/-dienststellen mit Fußballvereinen der ersten und zweiten Bundesliga sowie der Regionalliga erheben bei Auswärtsspielen im Vorfeld anlassbezogene Informationen und berichten darüber in Form von Vorausberichten.

Über den jeweiligen Einsatzverlauf, differenziert nach Anreise-, Spiel- und Abreisephase, berichten die Spielortbehörden in Form von Verlaufsberichten.

3.1.4 Andere Polizeibehörden/-dienststellen

Polizeibehörden/-dienststellen ohne Fußballbundesliga- oder -regionalligavereine übermitteln ihre Aufklärungsergebnisse und Erkenntnisse, sofern sie für die Planung und Durchführung eines Polizeieinsatzes einer anderen Polizeibehörde/-dienststelle oder eines anderen Bundeslandes von Bedeutung sein können, an die Einsatz führende Behörde und an die eigene LIS.

Sie erhalten ihrerseits Informationen, soweit konkrete Erkenntnisse vorliegen, die darauf hinweisen, dass sie von den Folgen und Auswirkungen einer Sportveranstaltung betroffen sein können (z. B. auf den Anreisewegen der Fans oder bei so genannten Drittortauseinandersetzungen).

3.2 Verfahren

3.2.1 Vorausbericht

Vorausberichte sollen den Adressaten fernschriftlich drei Werkstage vor Spielbeginn zugehen. Nachträglich gewonnene Erkenntnisse sind an den gleichen Verteiler nachzuberichten.

Gliederung und Inhalt sind der **Anlage 1** zu entnehmen.

3.2.2 Verlaufsbericht

Der Verlaufsbericht ist den Adressaten fernschriftlich unmittelbar nach Spielende zu übermitteln.

Gliederung und Inhalt sind der **Anlage 2** zu entnehmen.

3.2.3 Zur Vermeidung einer Informationsflut sind in Voraus- und Verlaufsberichten nur tatsächlich vorhandene Aufklärungsergebnisse und Erkenntnisse aufzunehmen. Felder zu denen diese nicht vorliegen, sind nicht aufzuführen.

In die Berichte werden nur Informationen aufgenommen, die für die Erfüllung polizeilicher Aufgaben relevant sind. Hierbei ist die Bedeutung des Bundes-/Regionalligavereins ebenso zu betrachten wie regionale Aspekte.

3.2.4 ZIS-Vorauslagen, ZIS-Verlaufslagen

Bezogen auf die jeweiligen Spieltage fasst die ZIS die eingegangenen Voraus- und Verlaufsberichte zu ZIS-Vorauslagen und ZIS-Verlaufslagen zusammen und steuert diese an die LIS, in deren Zuständigkeitsbereich eine Mannschaft der ersten und zweiten Fußballbundesliga ansässig ist.

Zur Begrenzung des Informationsaufkommens erstellt die ZIS diese Lageberichte für Spiele der Fußballregionalliga nicht.

3.3 Aufklärungsergebnisse/Erkenntnisse anderer Behörden

Andere Behörden gemäß Nummer 3.1.4 melden der LIS ihre Aufklärungsergebnisse und Erkenntnisse ohne die in den Anlagen 1 und 2 vorgegebene Struktur der Voraus- und Verlaufsberichte.

4. Schlussbestimmungen

4.1 Der Bezugserrlass zu a wird aufgehoben.

4.2 Die Meldung gemäß Nummer 3.2.2 gilt als Verlaufsbericht gemäß dem Bezugserrlass zu b.

An die
Polizeibehörden und -einrichtungen

Anlage 1

Vorausbericht

Adressaten*)

- eigene Landesinformationsstelle Sporteinsätze
- ggf. die eigene Polizeibehörde
- Landesinformationsstelle Sporteinsätze, in deren Bereich das Bundesliga-/Regionalligaspiel stattfindet
- Polizeibehörde, in deren Bereich das Bundesliga-/Regionalligaspiel stattfindet
- Zentrale Informationsstelle Sporteinsätze
- Informationsstelle Sporteinsätze Bundespolizei (IS-BuPol)

1. Lage

(kurz – evtl. stichwortartig)

- Bewertung des Spiels (Bedeutung)
- erwartete Anzahl von auswärts anreisender Stadionbesucher
- Stand des Kartenvorverkaufs

2. Erkenntnisse zum Verhalten von Besuchergruppen

- konkrete Erkenntnisse (K)
- Erfahrungswerte (E)
- Vermutungen (V).

2.1 Mit wie vielen Besuchern der Kategorien A, B und C ist zu rechnen?

Wie werden sie auftreten (Erscheinungsbild, Erkennbarkeit)?

Kategorie A = der friedliche Fan

Kategorie B = der bei Gelegenheit gewaltgeneigte Fan

Kategorie C = der zur Gewalt entschlossene Fan

2.2 Mit welchen Verkehrsmitteln reisen die Anhänger der Gastmannschaft an?

2.3 Sind Fußballanhänger aus anderen Standorten als der am Spiel beteiligten Mannschaft zu erwarten?

2.4 Mit welchem Verhalten der Risikogruppen muss vor, während und nach dem Spiel gerechnet werden?

– Welche Absichten bestehen?

– Welche Taktiken sind zu erwarten?

– Welche Reaktionen sind zu erwarten auf

– polizeiliche Maßnahmen, insbesondere Begleitung

– Maßnahmen Ordnerdienste

– Maßnahmen Fanprojekte o. Ä.

– Versuche zum Dialog?

– Alkoholkonsum

2.5 Welche Freund-/Feindschaften bestehen? Gibt es Absprachen über geplante Aktionen?

2.6 Welche Waffen und andere gefährlichen Gegenstände werden mitgeführt?

2.7 Sind Namen mitreisender Rädelführer bekannt?

3. Maßnahmen vor und während der Anreise

3.1 Welche polizeilichen Maßnahmen sind geplant?

– Aufklärung sowie weitere taktische Maßnahmen (ggf. nennen)

– Begleitung durch szenekundige Beamte

3.2 Welche Maßnahmen trifft die Bundespolizei (z. B. Begleitung)? In welcher Stärke?

3.3 Welche Maßnahmen treffen Fanprojekte o. Ä.?

4. Kommunikation

Verbindungsaufnahme möglich mit (Name, Dienststelle, Erreichbarkeit – Telefon, E-Mail, Fax –)

5. Sonstiges

*) Da für Spiele der Fußballregionalliga keine ZIS-Vorauslage gesteuert wird, sind bei entsprechenden Erkenntnissen z. B. zum Anreiseverhalten von Störern oder zu Drittortauseinandersetzungen auch die hiervon betroffenen LIS anzuschreiben.

Anlage 2**Verlaufsbericht****Adressaten*)**

- eigene Landesinformationsstelle Sporteinsätze
- ggf. eigene Behörde
- Landesinformationsstelle Sporteinsätze der Gastmannschaft
- Bundesliga-/Regionalligabehörde der Gastmannschaft
- Zentrale Informationsstelle Sporteinsätze
- Informationsstelle Sporteinsätze Bundespolizei (IS-BuPol)

Anlass

(Spielpaarung/Name des Stadions/Spielergebnis)

1. Allgemeines

- 1.1 Polizeiführer/-dienststelle
- 1.2 Einsatzstärke (gesamt):
 - Sicherheit:
 - davon zivil:
 - Verkehr:
- 1.3 Geleistete Mannstunden
- 1.4 Stärke des Ordnungsdienstes
- 1.5 Gesamtzahl der Zuschauer: davon Auswärtige:
- 1.6 Wieviele Besucher der Kategorien A, B und C waren erkennbar?
Besucher der Kategorien B und C aufgeschlüsselt nach Heimfans und Auswärtige — Erscheinungsbild —?

2. Statistik

- 2.1 Verletzte Personen (ohne Unfallopfer/Krankheitsfälle)
 - 2.1.1 Polizeibeamte
 - 2.1.2 Störer
 - 2.1.3 Unbeteiligte
- 2.2 Freiheitsentziehende Maßnahmen (Fallzahlen)
 - 2.2.1 strafprozessual (einschließlich § 163 b StPO)
 - 2.2.2 polizeirechtlich (ohne Platzverweise und Personalienfeststellungen vor Ort)
- 2.3 Anzahl der Strafanzeigen
- 2.4 Anzahl der Ordnungswidrigkeitenanzeigen (außer Verkehr)
- 2.5 Anzahl und Art der durch die Polizei während des gesamten Einsatzverlaufs sichergestellten verbotenen/gefährlichen Gegenstände bzw. Waffen
- 2.6 Sicherstellungen (Gegenstände aller Art) durch den Ordnungsdienst anlässlich der Eingangskontrollen

3. Verlaufsbericht

- 3.1 Vor dem Spiel — Sachverhaltsdarstellung im Freitext —
 - insbesondere konkrete Details über Anreise der Zuschauer, Reisemittel und -wege und Anreisezeitpunkt neutral gekleideter Personen der Kategorie B und C
 - Erscheinen von Fußballanhängern aus anderen als den beteiligten Standorten
 - Verhalten der Besuchergruppen/Absichten oder Absprachen erkennbar?
 - Taktiken/Gruppenbildung
 - Reaktionen der Fans auf:
 - polizeiliche Maßnahmen — insbesondere Begleitung —
 - Maßnahmen der Ordnungsdienste
 - Maßnahmen der Fanprojekte o. Ä.
 - Versuche zum Dialog
 - Alkoholkonsum
 - welche Waffen und andere gefährlichen Gegenstände wurden sichergestellt/in welcher Einsatzphase und bei wem (Kategorie)?
 - sonstige Erkenntnisse über das Fanverhalten

*) Da nach Spielen der Fußballregionalliga keine ZIS-Verlaufslage gesteuert wird, sind neben den aufgeführten Adressaten auch alle LIS anzuschreiben, aus deren Zuständigkeitsbereich Mannschaften in der Regionalliga Nord spielen.

- 3.2 Während des Spiels (Sachverhaltsdarstellung im Freitext bis auf Anreise der Fans)
- 3.3 Nach dem Spiel (Sachverhaltsdarstellung im Freitext mit Abreise der Fans)
- 3.4 Welche polizeilichen Maßnahmen von besonderer taktischer Bedeutung wurden getroffen?
- 3.5 Welche Maßnahmen haben andere Behörden und Organisationen getroffen?

4. Kommunikation

Verbindungsaufnahme möglich mit (Name, Dienststelle, Erreichbarkeit — Telefon, E-Mail, Fax —)

5. Sonstiges**Anerkennung der
FAMA Kunststiftung****Bek. d. MI v. 3. 3. 2006 — RV H 2.02 11741/F 26 —**

Mit Schreiben vom 22. 2. 2006 hat das MI, Regierungsvertretung Hannover, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 20. 1. 2006 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die FAMA Kunststiftung mit Sitz in Hannover gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die ideelle und finanzielle Förderung von Projekten der bildenden Kunst, der Kunstwissenschaften und der wissenschaftlichen Forschung. Zweck ist auch, die Beschaffung von Mitteln für die Unterstützung und Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke anderer Körperschaften mit vergleichbaren Aufgabenstellungen.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

FAMA Kunststiftung
Rühlmannstraße 2
30167 Hannover.

— Nds. MBl. Nr. 11/2006 S. 190

**Anerkennung der
Arwed Löseke Hochschul-Stiftung****Bek. d. MI v. 6. 3. 2006 — RV H 2.02 11741/A 26 —**

Mit Schreiben vom 30. 8. 2005 hat das MI, Regierungsvertretung Hannover, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 4. 8. 2005 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die Arwed Löseke Hochschul-Stiftung mit Sitz in Hildesheim gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung an den Hochschulen mit Sitz in Hildesheim.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Arwed Löseke Hochschul-Stiftung
Industriestraße 1
31135 Hildesheim.

— Nds. MBl. Nr. 11/2006 S. 190

**Anerkennung der
Klaus-Kamp-Stiftung****Bek. d. MI v. 8. 3. 2006 — RV LG 2.45-11741/330 —**

Mit Schreiben vom 8. 3. 2006 hat das MI, Regierungsvertretung Lüneburg, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. 7. 1968

(Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 6. 2. 2006 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die Klaus-Kamp-Stiftung mit Sitz in Cuxhaven gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung von Kultur, des Heimatgedankens, der Pflege des Dorfbrunnens und die Pflege des Dorfbildes von Cuxhaven-Duhnen durch Blumen und Sitzbänke.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Klaus-Kamp-Stiftung
c/o Verkehrsverein Duhnen e. V.
Cuxhavener Straße 92
27476 Cuxhaven.

— Nds. MBl. Nr. 11/2006 S. 190

C. Finanzministerium

Steuerliche Behandlung von Aufwandsentschädigungen (§ 3 Nr. 12 EStG); Steuerfreiheit der Kostenpauschale für Mitglieder des Bundesrates

Bek. d. MF v. 16. 2. 2006 — S 2337-55-35 —

Zur Frage, inwieweit die Kostenpauschale, die Bundesratsmitglieder zur Abdeckung aller mit der Sitzungsteilnahme verbundenen Kosten erhalten, steuerfrei ist, ergeht im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und den obersten Finanzbehörden der anderen Länder folgender Erl.:

Die Kostenpauschale beträgt 60 EUR pro Tag und wird als Aufwandsentschädigung gezahlt (§ 1 Abs. 4 der Bestimmungen über die Kostenerstattung für Mitglieder des Bundesrates — KEB). Sie wird nur gewährt, wenn für denselben Tag nicht ein Tage- oder Sitzungsgeld oder eine sonstige Entschädigung aus anderen öffentlichen Mitteln oder aus Mitteln einer europäischen Körperschaft bezogen wird (§ 3 KEB).

Die Kostenpauschale ist im Einzelplan 03 des Bundeshaushalts und in Kapitel 03 01 unter dem Titel 411 02-011 ausgewiesen. Die Kostenerstattungsbestimmungen des Bundesrates sind als Satzungsrecht bzw. satzungähnliches Recht zu qualifizieren.

Es wird gebeten, die Auffassung zu vertreten, dass die Kostenpauschale in Höhe von 60 EUR pro Tag nach § 3 Nr. 12 Satz 1 EStG steuerfrei ist.

An die
Oberfinanzdirektion Hannover — Besitz- und Verkehrssteuerabteilung —

— Nds. MBl. Nr. 11/2006 S. 191

D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Betreuungsvereinen

Erl. d. MS v. 24. 1. 2006 — 104.2-41 580/711-2.1 —

— VORIS 21069 —

— Im Einvernehmen mit dem MF und dem MJ —

1. Zweck und Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV zu § 44 LHO Zuwendungen für die von den Betreuungsvereinen nach § 1908 f BGB wahrzunehmenden Aufgaben (Querschnittsaufgaben).

1.2 Ein Anspruch auf Gewährung von Zuwendungen besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind die Personal- sowie Sachausgaben des Betreuungsvereins im Rahmen der

- Gewährleistung einer ausreichenden Zahl geeigneter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- Beaufsichtigung, Weiterbildung und angemessenen Haftpflichtversicherung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- Gewinnung ehrenamtlicher Betreuerinnen und Betreuer,
- Einführung in die Aufgaben, Fortbildung und Beratung ehrenamtlicher Betreuerinnen und Betreuer,
- Information über Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen sowie
- Ermöglichung eines Erfahrungsaustauschs zwischen den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger sind die Betreuungsvereine. Betreuungsvereine können unter Beteiligung von

- Trägern der Freien Wohlfahrtspflege,
 - Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts,
 - sonstigen gemeinnützigen Trägern,
 - kommunalen Gebietskörperschaften
- gebildet werden.

3.2 Mehrere Betreuungsvereine können sich zur Erledigung der Querschnittsaufgaben zu einer Gemeinschaft zusammenschließen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Betreuungsvereine können gefördert werden, wenn sie die Voraussetzungen von § 4 Nds. AGBTG erfüllen, ihren Einzugsbereich untereinander und mit den örtlichen Betreuungsbehörden abgestimmt haben und folgende weitere Voraussetzungen erfüllen:

4.2 Der Betreuungsverein gewährleistet eine Personalausstattung, die für eine fachlich qualifizierte Erfüllung der Aufgaben nach dem Betreuungsgesetz erforderlich ist. Zur personellen Ausstattung eines Betreuungsvereins gehören eine hauptberuflich als Vollzeit- oder Teilzeitkraft angestellte Leitung sowie weitere hauptberuflich und/oder ehrenamtlich beschäftigte geeignete Fachkräfte.

4.3 Die Betreuungsvereine haben andere Einnahmequellen auszuschöpfen, insbesondere die nach § 7 des Vormünder- und Betreuervergütungsgesetzes zulässigen Ansprüche zu erheben. Dies gilt auch für den Fall einer finanziellen Förderung durch die örtlich zuständige Betreuungsbehörde.

5. Kommunale Zuschüsse

Die Betreuungsvereine leisten einen Beitrag zur Entlastung der kommunalen Betreuungsbehörden. Das Land geht davon aus, dass sich die kommunalen Betreuungsbehörden an den Kosten der Querschnittsaufgaben der Betreuungsvereine, für die das Land eine Zuwendung nach Nummer 6.2 gewährt, angemessen beteiligen.

6. Art, Umfang, Höhe der Zuwendung

6.1 Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung gewährt.

6.2 Die Zuwendung für eine Person, die bei einem Betreuungsverein ganzjährig vollzeitbeschäftigt ist und die die Querschnittsaufgaben nach § 1908 f BGB zu erfüllen hat, sowie für die Sach- und sonstigen Verwaltungsausgaben für diese Personalstelle beträgt insgesamt höchstens 16 000 EUR jährlich. Für eine vollzeitbeschäftigte Kraft können auch zwei Kräfte mit der Hälfte der regelmäßigen Wochenarbeitszeit beschäftigt werden.

6.3 Für kleinere Betreuungsvereine, die für die Durchführung der Querschnittsaufgaben eine Teilzeitstelle einrichten, kann eine entsprechende Förderung anteilig gewährt werden. Neu gegründete Betreuungsvereine können im Kalenderjahr ihrer Gründung für eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter, die oder der die Querschnittsaufgaben nach § 1908 f BGB erfüllt, unter Beachtung der Nummer 7.2 einen Zuschuss anteilig von dem Monat an erhalten, in dem die geförderte Stelle überwiegend besetzt ist.

6.4 Der Zuschuss wird nicht gewährt

- für jeden Monat, in dem die geförderte Stelle nicht überwiegend besetzt ist,
- für eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter, die oder der Elternzeit nach § 15 des Bundeserziehungsgeldgesetzes in Anspruch nimmt, so dass die Personalstelle deshalb unbesetzt bleibt,
- für eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter, für die oder den der Einstellungsträger Lohnkostenzuschüsse nach den §§ 217 bis 222 und 260 bis 279 SGB III sowie nach anderen Sonderprogrammen des Bundes erhält.

6.5 Den Betreuungsvereinen kann darüber hinaus für jede in dem dem Förderungsjahr vorhergehenden Jahr neu geworbene ehrenamtliche Betreuerin und jeden neu geworbenen ehrenamtlichen Betreuer, die oder der eine oder mehrere ehrenamtliche Betreuungen geführt hat, eine Fallpauschale von höchstens 500 EUR gewährt werden.

7. Verfahren

7.1 Bewilligungsbehörde der Zuwendungen ist das LS. Die Anträge der Betreuungsvereine sind bei der Bewilligungsbehörde über die örtliche Betreuungsbehörde mit deren Stellungnahme einzureichen. Unter Bezugnahme auf Nummer 5 soll die Stellungnahme auch Angaben zur Höhe der Förderung durch die kommunalen Betreuungsbehörden enthalten.

7.2 Der Zuschuss wird jährlich auf Antrag gewährt. Der Antrag muss der Bewilligungsbehörde im ersten Jahr der Förderung spätestens am 31. März für das laufende Jahr vorliegen. Zukünftige Anträge (Folgeanträge) können bis zum 30. September des dem Förderungsjahr vorhergehenden Jahres gestellt werden. Geht der Antrag später ein oder wird erstmals ein Antrag auf Förderung gestellt, beginnt die Förderung frühestens ab dem Zeitpunkt der Bewilligung bzw. ab Genehmigung der Ausnahme vom vorzeitigen Vorhabenbeginn.

7.3 Anträge auf eine erfolgsbezogene Förderung nach Nummer 6.5 können bis zum 1. März des laufenden Jahres gestellt werden. Grundlage für die Gewährung der Fallpauschalen sind die in dem dem Förderungsjahr vorhergehenden Jahr von den Betreuungsvereinen neu geworbenen ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuer. Dem Antrag ist eine namentliche Liste sowie eine Bestätigung der Betreuungsbehörde oder des Vormundschaftsgerichts, dass die dort aufgeführten Personen eine oder mehrere ehrenamtliche Betreuungen geführt haben, beizufügen. Die Förderbehörde hat bis zum 1. April des laufenden Jahres entsprechend der Gesamtzahl der von den Betreuungsvereinen beantragten Fallpauschalen und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel den Betrag der Fallpauschale zu errechnen, der 500 EUR nicht übersteigen darf.

7.4 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV-LHO und VV-Gk, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind. Unabhängig von der Regelung der VV Nr. 10.2 zu § 44 LHO ist der Verwendungsnachweis gegenüber der zuständigen Bewilligungsbehörde zu erbringen.

7.5 Ein einfacher Verwendungsnachweis (Nummer 6.6 ANBest-P) wird zugelassen. Im Verwendungsnachweis sind neben den allgemeinen Angaben des Sachberichts folgende Daten aufzuführen:

- Anzahl der hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,

- Anzahl der ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- Zahl der geworbenen zusätzlichen ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuer,
- Zahl der abgehaltenen Einführungs-, Fortbildungs- und Beratungsstunden für ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer,
- die durchschnittliche Teilnehmerzahl,
- Zahl der Supervisionsstunden,
- die durchschnittliche Teilnehmerzahl,
- die durchschnittliche Anzahl der zu betreuenden Personen,
- die Zahl der abgehaltenen Stunden für Informationen über Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen.

8. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt mit Wirkung vom 1. 1. 2006 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2009 außer Kraft.

An das
Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie
Nachrichtlich:
An die
Region Hannover, Landkreise und kreisfreien Städte

– Nds. MBl. Nr. 11/2006 S. 191

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Feststellung gemäß § 3 a UVPG (ExxonMobil Production Deutschland GmbH)

Bek. d. LBEG v. 27. 2. 2006 — W 6061 TR I 2006-002 —

Die Firma ExxonMobil Production Deutschland GmbH, Riethorst 12, 30659 Hannover, hat eine standortbezogene Vorprüfung für den Neubau einer erdverlegten Rohsauer gasleitung von der Sauer gas trocknungsanlage Uchte Z 6 zur Sauer gas trocknungsanlage Uchte Z 3 beantragt. Standort der Anlage sind die Grundstücke 31600 Uchte, Gemarkung Uchte, Flur 17, Flurstücke 54/2, 55, 56, Flur 21, Flurstücke 148/2, 149/1 und 150.

Nach § 3 c UVPG ist gemäß Nummer 19.3.3 der Anlage 1 dieses Gesetzes eine standortbezogene Vorprüfung des Einzel falles für die Rohsauer gasleitung vorzunehmen.

Das LBEG als zuständige Genehmigungsbehörde hat nach den Kriterien der Anlage 2 UVPG eine überschlägige Prüfung vorgenommen. Als Ergebnis ist festzustellen, dass für das o. g. Leitungsprojekt eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist nach § 3 a UVPG nicht selbständig angefechtbar.

– Nds. MBl. Nr. 11/2006 S. 192

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

Öffentliche Bekanntmachung eines Genehmigungsverfahrens (Heyne & Penke Verpackungen GmbH, Dassel)

Bek. d. GAA Braunschweig v. 3. 3. 2006 — G/05/053 —

Die Firma Heyne & Penke Verpackungen GmbH, Am Burgberg, 37586 Dassel, hat mit Schreiben vom 8. 2. 2006 die Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG

vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1865), für die Errichtung und den Betrieb einer neuen Tiefdruckmaschine beantragt. Standort ist das Werkgelände der Firma Heyne & Penke Verpackungen GmbH, Am Burgberg, 37586 Dassel, Gemarkung Dassel, Flur 11, Flurstücke 141/5, 141/6.

Die Antragstellerin betreibt in Dassel seit 1991 eine Anlage zum Bedrucken, Lackieren und Kaschieren von bahnenförmigen Materialien einschließlich der notwendigen Nebeneinrichtungen. Zur Ausweitung der Produktionskapazität ist geplant, in der bestehenden Maschinenhalle, die um einen Anbau verlängert wird, eine neue Tiefdruckmaschine zu errichten und zu betreiben. Dadurch wird der Lösungsmiteleinatz von bisher 678 kg/h auf künftig bis max. 918 kg/h steigen. Zur Emissionsminderung wird die seit August 2000 bestehende direkte regenerative Nachverbrennungsanlage mit einer Kapazität von 40 000 m³/h durch eine zweite Nachverbrennungsanlage mit einer Kapazität von 25 000 m³/h ergänzt. Infolge der Inbetriebnahme der neuen Druckmaschine ist es erforderlich, das bestehende Lager für brennbare Flüssigkeiten zu erweitern. Die Erweiterungsmaßnahmen umfassen außerdem unterirdische Tanklager für Lösemittel und Heizöl sowie einen neuen Mitarbeiterparkplatz auf dem Betriebsgelände.

Die Anlage soll im Juli 2006 den insoweit geänderten Betrieb aufnehmen.

Der Antrag einschließlich der dazu eingereichten Unterlagen (Zeichnungen, Erläuterungen usw.) kann

vom 29. 3. 2006 bis zum 28. 4. 2006

in den folgenden Stellen zu den dort angegebenen Zeiten eingesehen werden:

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig
Dienststelle Bohlweg 38
Zimmer 236
38100 Braunschweig

Einsichtsmöglichkeit:

montags bis donnerstags von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr
und von 13.00 Uhr bis 16.15 Uhr,

freitags und an Tagen von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr
vor Feiertagen und von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr;

Stadt Dassel
Bürgerbüro, Zimmer 2,
Südstraße 1
37586 Dassel

Einsichtsmöglichkeit:

montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr,
montags und dienstags auch von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
donnerstags auch von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Einwendungen gegen das Vorhaben können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (**bis zum 12. 5. 2006**) schriftlich bei den genannten Auslegungsstellen erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV i. d. F. vom 29. 5. 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21. 6. 2005 (BGBl. I S. 1666), sind die Einwendungen der Antragstellerin und, soweit sie deren Aufgabenbereich berühren, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen des Einwenders dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass gleichförmige Einwendungen unberücksichtigt bleiben können, wenn die Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder nicht lesbar angegeben haben.

Der Erörterungstermin wird bestimmt auf:

**Dienstag, den 13. 6. 2006, 10.00 Uhr,
Großer Sitzungssaal im Rathaus,
Südstraße 1,
37586 Dassel.**

Bei Bedarf wird die Erörterung jeweils am darauf folgenden Werktag (ohne Samstag) zur gleichen Zeit an gleicher Stelle fortgesetzt.

Formgerecht erhobene Einwendungen werden auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 4 BImSchG kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

— Nds. MBl. Nr. 11/2006 S. 192

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Biogasanlage Brandt, Salzdahlum)**

Bek. d. GAA Braunschweig v. 8. 3. 2006 — G/05/045 —

Herr Arthur Brandt, Plantage 86, 38444 Wolfsburg/Hattorf, hat am 29. 8. 2005 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1865), für die Errichtung und den Betrieb einer Biogasanlage beantragt. In der Biogasanlage sollen nachwachsende Rohstoffe eingesetzt werden. Standort der geplanten Anlage ist 38302 Wolfenbüttel, Gemarkung Salzdahlum, Flur 7, Flurstück 96/13.

Das Vorhaben ist in Nummer 1.3.2 der Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. 6. 2005 (BGBl. I S. 1794), genannt und in Spalte 2 mit einem „S“ gekennzeichnet. Damit ist für das Vorhaben gemäß § 3 c Abs. 1 i. V. m. Anlage 1 UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles erforderlich. Nach der Vorprüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen wird hiermit für das Vorhaben „Errichtung und Betrieb einer Biogasanlage am o. g. Standort“ gemäß § 3 a UVPG festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 11/2006 S. 193

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Biogasanlage Domke, Hedeper)**

Bek. d. GAA Braunschweig v. 8. 3. 2006 — G/05/055 —

Herr Alfred Domke, Lange Straße 2, 38322 Hedeper, hat am 15. 10. 2005 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1865), für die Errichtung und den Betrieb einer Biogasanlage beantragt. In der Biogasanlage sollen nachwachsende Rohstoffe eingesetzt werden. Standort der geplanten Anlage ist 38322 Hedeper, Timmer Feld, Gemarkung Hedeper, Flur 2, Flurstücke 100/1 und 101/1.

Das Vorhaben ist in Nummer 1.3.2 der Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. 6. 2005 (BGBl. I S. 1794), genannt und in Spalte 2 mit einem „S“ gekennzeichnet. Damit ist für das Vorhaben gemäß § 3 c Abs. 1 i. V. m. Anlage 1 UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles erforderlich. Nach der Vorprüfung der entscheidungserheblichen Daten

und Unterlagen wird hiermit für das Vorhaben „Errichtung und Betrieb einer Biogasanlage am o. g. Standort“ gemäß § 3 a UVPG festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 11/2006 S. 193

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Celle

Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Verbrennungsmotorenanlage Meyer, Soltau-Wolterdingen)

Bek. d. GAA Celle v. 9. 3. 2006
— CE002935708-5.2-01 U/2006 BS —

Herr Hagen Meyer aus 29614 Soltau-Wolterdingen, Schneverdingener Straße 14, hat beim GAA Celle gemäß § 4 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1865), die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Biogasanlage in Soltau-Wolterdingen, Reimerdinger Straße — hier: Verbrennungsmotorenanlage für den Einsatz von Biogas —, beantragt. Die Anlage ist genehmigungsbedürftig nach § 4 Abs. 1 BImSchG i. V. m. Nummer 1.4 Buchst. b Doppelbuchst. aa Spalte 2 des Anhangs der 4. BImSchV i. d. F. vom 14. 3. 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. 6. 2005 (BGBl. I S. 1687).

Für das Vorhaben ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.3.2 der Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. 6. 2005 (BGBl. I S. 1794), durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass für dieses Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchzuführen ist.

Das Ergebnis dieser Feststellung wird hiermit gemäß § 3 a Satz 2 UVPG bekannt gegeben.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 11/2006 S. 194

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven

Feststellung gemäß § 3 a UVPG (von der Lieth, Elmlohe)

Bek. d. GAA Cuxhaven v. 27. 2. 2006
— C 900/8.1-125/05-See —

Aufgrund des Antrags des Herrn Henning von der Lieth, Im Wiebusch 18, 27624 Elmlohe, wird zurzeit vom GAA Cuxhaven ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren gemäß § 4 i. V. m. § 19 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1865), durchgeführt, das die Errichtung und den Betrieb einer Verbrennungsmotorenanlage mit einer Feuerungswärmeleistung von 1,288 MW unter Verwendung von Biogas als Brennstoff zum Gegenstand hat. Im Antragsumfang ebenfalls enthalten sind die Biogaserzeugung sowie ein Endsubstratlager. Bei dem genannten Vorhaben handelt es sich um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige An-

lage gemäß Nummer 1.4 Spalte 2 Buchst. b Doppelbuchst. aa des Anhangs der 4. BImSchV. Standort der Anlage ist das Grundstück in 27624 Elmlohe, Gemarkung Elmlohe, Flur 105, Flurstück 20.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens war gemäß § 3 c i. V. m. Anlage 1 Nr. 1.3.2 Spalte 2 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. 6. 2005 (BGBl. I S. 1794), eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen. Diese wurde inzwischen abgeschlossen. Als Ergebnis wird festgestellt, dass es einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG nicht bedarf. Gemäß § 3 a UVPG ist die Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 11/2006 S. 194

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

Feststellung gemäß § 3 a UVPG und § 4 NUVPG [Firma Wilhelmshavener Raffineriegesellschaft mbH (WRG)]

Bek. d. GAA Oldenburg v. 17. 2. 2006
— 5.2/81-2005-Lin-4.4/07 —

Die Firma Wilhelmshavener Raffineriegesellschaft mbH (WRG) hat mit Schreiben vom 26. 7. 2005 die Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1865), für die wesentliche Änderung ihrer Anlagen zur Destillation, Raffination und sonstigen Weiterverarbeitung von Erdölen in der Raffinerie Wilhelmshaven und zur Steigerung der Produktionsleistung auf maximal 15,1 Mio. Jahrestonnen Rohöldurchsatz beantragt.

Der Antrag beinhaltet folgende wesentliche Maßnahmen:

- Errichtung neuer Wärmetauscher und Pumpen,
- Ersatz bestehender Pumpen durch größere Pumpen,
- Errichtung einer neuen Preflashkolonne und Optimierung der Gasabführung,
- Änderung der Verschaltung von Wärmetauschern zur besseren Energieausnutzung,
- Erweiterung von Rohrleitungsquerschnitten,
- Installation neuer Rohrleitungen,
- Erweiterung der Abwasserbehandlungsanlage um zwei Denitrifikationsbecken und die
- Anhebung des Rohöldurchsatzes auf maximal 15,1 Mio. t/a.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 e i. V. m. § 3 c UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. 6. 2005 (BGBl. I S. 1794), und den §§ 2 und 3 i. V. m. Nummer 1 Buchst. a Doppelbuchst. bb der Anlage 1 NUVPG vom 5. 9. 2002 (Nds. GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. 6. 2005 (Nds. GVBl. S. 210), durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles und hinsichtlich der Erweiterung der Abwasserbehandlungsanlage durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG und der Anlage 2 NUVPG durchgeführten Prüfungen haben ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt zu werden braucht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung selbständig nicht anfechtbar ist.

— Nds. MBl. Nr. 11/2006 S. 194

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei
Verlag und Druck: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400, Postbank Hannover 4 10-308. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 10 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abonnementsservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405
Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 1,55 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten

**Wenn es einmal schnell
gehen muss...**

www.rechtsvorschriften-niedersachsen.de

**Niedersächsisches
Gesetz- und Verordnungsblatt
und
Niedersächsisches Ministerialblatt
als**

Download-Version für 5 €

je Einzeldokument

Kostenlose Suchfunktion möglich

 **schlütersche**
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG